



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.06.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27.01.2009 (Beschluss-Nr.: 2009/5/0106-1 vom 26.01.2009) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), wird die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wie folgt geändert:

Der § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Es werden grundsätzlich nur Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen bzw. verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Schule der entsprechenden Schulart, die den angestrebten Bildungsgang und Bildungsabschluss anbietet, übernommen. Besondere Angebote wie z. B. Ganztagesangebote, besondere Kurs- und sonstige Unterrichtsangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule. Für Schüler der Grundschulen ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt.“

Im § 2 Absatz 4 sind die Wörter „vertraglich gebundenen Schulbusverkehr“ durch das Wort „freigestellten Schülerverkehr“ zu ersetzen.

Im § 5 Absatz 2 sind die Wörter „dafür vertraglich gebundenen Schulbus“ durch die Wörter „freigestellten Schülerverkehr“ zu ersetzen.

Im § 5 Absatz 2 ist das Wort „Schulbusverkehrs“ durch das Wort „Schülerverkehrs“ zu ersetzen.

Im § 6 Absatz 1 ist das Wort „Schulbuse“ durch die Wörter „die Beförderung im freigestellten Schulbusverkehr“ zu ersetzen.



Im § 6 Absatz 5 ist das Wort „Schulbusverkehr“ durch das Wort „Schülerverkehr“ zu ersetzen.

Im § 7 Absatz 1 ist das Wort „Schulbusverkehr“ durch das Wort „Schülerverkehr“ zu ersetzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 22.06.2010

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.